

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Röhrnbach
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) erlässt der Markt Röhrnbach folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 19),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 20)
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 21).

Zweiter Teil
Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt I
Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder und Pfarrgemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet und Pfarrgemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrecht berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. zu spielen, zu lärmern oder zu rauchen,
7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
8. Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten,
9. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser) auf den Grabstätten aufzustellen und Gefäße solcher Art sowie Gießkannen zwischen den Grabstätten zu hinterstellen,
10. Blumen, Pflanzen und Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde mitzunehmen,
11. Wasser zu anderen Zwecken, als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen.

(4) Für Totenfeiern, die nicht vom Ortsgeistlichen abgehalten werden, muss vorher die Genehmigung der Gemeindeverwaltung eingeholt werden.

(5) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz I ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat.

(5) An Samstag Nachmittagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

Abschnitt I Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten für Erdbestattungen (§ 10),
2. Doppelgrabstätten für Erdbestattungen (§ 11),
3. Urnengrabstätten für Bestattungen in Urnennischen (§ 12).

§ 10 Einzelgräber

(1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von Särgen und Urnen.

(2) Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle.

(3) In ihm können ein Sarg und bei Tieferlegung zwei Säрге, oder bis zu drei Urnen, bei Tieferlegung bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz I genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort

genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11 Doppelgräber

(1) Doppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von Särgen und Urnen.

(2) Ein Doppelgrab besteht aus zwei Grabstellen.

(3) In ihm können zwei Säрге und bei Tieferlegung vier Säрге, sowie bis zu sechs Urnen, bei Tieferlegung bis zu zwölf Urnen beigesetzt werden.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen aus § 10 Abs. 4 – 9 auch für Doppelgräber

§ 12 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Urnennischen in der Urnenwand (Kolumbarium) für die Bestattung von Urnen.

(2) In einer Urnennische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Wird von der Gemeinde entsprechend § 10 Abs. 9 über das Urnengrab verfügt, oder das Urnengrab aufgelöst, so ist die Asche in einer von der Gemeinde bestimmten Stelle des Friedhofes (Sammelstelle) in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten im Friedhofsteil A (alter Friedhof) haben folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber (§ 10): Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m
2. Doppelgräber (§ 11): Länge: 2,20 m, Breite: 2,20 m

(2) Die einzelnen Grabstätten in den Friedhofsteilen B, D, E, F (Friedhofserweiterungen) haben folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber (§ 10): Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m
2. Doppelgräber (§ 11): Länge: 2,20 m, Breite: 2,20 m
3. Urnengrabstätten (§ 12): Nischengröße ist baulich vorgegeben.

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt wenigstens 1,00 m.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten bleibt der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen. Diese Vereinbarung ist der Gemeinde auf Aufforderung hin mitzuteilen. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt dann - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

Abschnitt 2 Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen/Grabhügel

(1) Die Größe der Einfassungen im Friedhofsteil A (alter Friedhof) sind örtlich vorgegeben, die Grabmäler sind bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Einzelgräber: höchstens 0,80 m breit und 1,20 m hoch
2. Doppelgräber: höchstens 1,20 m breit und 1,20 m hoch

(2) Einfassungen sind in den Friedhofserweiterungen nicht vorgesehen, die bepflanzbare Grabfläche (Grabhügel) beträgt für:

- a) Einzelgräber: Länge 1,70 m Breite 1,00 m
- b) Doppelgräber: Länge 1,70 m Breite 1,40 m

Grabmäler sind bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Einzelgräber: höchstens 1,00 m breit und 1,40 m hoch
2. Doppelgräber: höchstens 1,40 m breit und 1,40 m hoch

§ 17 Gestaltung der Grabmäler und Urnennischen

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Im neuen Teil des Friedhofes dürfen die Gräber keine Einfassung aufweisen. Jedes Grabmal muss aus einem Stück hergestellt sein und darf nicht auf einem gesonderten Sockel stehen.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise - möglichst seitlich - an den Grabmälern angebracht werden.

(5) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Boden deckende Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(6) Anpflanzungen und sonstige Arbeiten, z. B. Pflege von Anlagen und Wegen zwischen den Gräbern, werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung durchgeführt, in besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(7) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze u. a. sind von den Gräbern zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzulagern.

(8) Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall besondere Anordnungen treffen (z.B. bei Vernachlässigung einer Grabstätte).

(9) Die Verschlussplatten von Urnennischen können wie Grabmäler beschriftet und mit Foto versehen werden. Die Schriftgröße darf max. 50 mm betragen, und ein Rand von 50 mm ist frei zu halten.

§ 18 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und Beschaffenheit dauerhaft hergestellt und gegründet werden. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

(2) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen und den gefährlichen Zustand

auf andere Weise beseitigen.

(4) Die gesamte Fundamentierung wird erstmalig von der Gemeinde kostenlos erstellt. Mit dem Übergang auf einen Nutzungsberechtigten übernimmt dieser die Verkehrssicherungspflicht und die Verantwortung für die Standsicherheit des Fundamentes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten. Er ist für Schäden am Fundament und solche verantwortlich, die insbesondere nach Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorausgegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten umgelegt oder entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeindeverwaltung. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Vierter Teil Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. Ausgenommen von diesem Benutzungszwang sind Urnen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Fünfter Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, also die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
 - Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle
- obliegt dem Friedhofspersonal der Gemeinde und/oder dem/den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

Sechster Teil Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhezeiten und Nutzungsrechte

- (1) Die Ruhezeit für alle Leichen bei Erdbestattung in Särgen und Urnen (§§ 10 und 11) beträgt 20 Jahre, bei Urnenbestattung in Urnengräbern (§12) 10 Jahre.
- (2) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte, Urnengrabstätte) kann im Bestattungsfalle nur auf die Dauer der Ruhezeit erworben werden. Eine Verlängerung darüber hinaus ist auf jeweils weitere 5 Jahre möglich.
- (3) Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann nur auf die Dauer von 5 Jahren erworben werden.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Siebter Teil Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in der jeweiligen Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7) ,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24).

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung des Marktes Röhrnbach vom 16.12.1993 außer Kraft.

Röhrnbach, den 10.12.2009

gez.

(Siegel)

Josef Gutmiedl,
1.Bürgermeister